

Richtlinien für das Habilitationsverfahren

Gültig für alle ab dem 01.01.2022 eingereichten Habilitationsanträge

Entsprechend der Habilitationsordnung (§ 2 Abs. 1, Satz 3) ist es der Antragstellerin oder dem Antragsteller freigestellt, eine kumulative Schrift oder eine Habilitationsschrift herkömmlicher Art einzureichen. Die Habilitationsschrift muss inhaltlich eindeutig von der Dissertationsschrift der Antragstellerin oder des Antragstellers abgegrenzt sein. Sind aus der Dissertation Publikationen hervorgegangen oder wurde eine kumulative Dissertationsschrift angefertigt, können die entsprechenden Publikationen nicht Teil der kumulativen Habilitationsschrift sein. Die Empfehlungen für die äußere Form der Habilitationsschrift sind zu beachten.

Neben der Habilitationsschrift ist eine Publikationsliste einzureichen. Die Publikationsliste der Antragstellerin oder des Antragstellers soll mindestens 12 Originalpublikationen umfassen, die einem qualitätsgesicherten peer-review-Verfahren unterlagen. Im Regelfall sollen mindestens 10 der 12 Originalpublikationen in der Datenbank PubMed gelistet sein, weil damit Mindeststandards der wissenschaftlichen Qualitätssicherung der entsprechenden Zeitschriften als erfüllt angesehen werden können. Über fach- oder themenspezifisch begründete Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet die Habilitationskommission. Die Notwendigkeit einer Ausnahme ist im Habilitationsantrag ausführlich zu begründen. In jedem Fall muss die wissenschaftliche Qualität auch der nicht in PubMed gelisteten Arbeiten den fachspezifischen Standards entsprechen und die Zeitschriften müssen gute Standards der Qualitätssicherung etabliert haben. Die Einhaltung dieser Kriterien ist im Antrag darzustellen. Für 7 Publikationen wird die Erst- oder Letztautorschaft erwartet. Von diesen 7 sollen 4 eine alleinige Erst- oder Letztautorschaft der Antragstellerin oder des Antragstellers aufweisen. Sehr gute Publikationen (Top 10 %-Journale des jeweiligen Fachgebietes oder $IF > 5$) können aber als volle Erst- oder Letztautorschaft gezählt werden, auch im Falle einer geteilten Erst- oder Letztautorschaft. Unter diesen Bedingungen ist dem Habilitationsantrag aber eine Darstellung der Eigenanteile an den jeweiligen Publikationen beizulegen. Die Bewertung und Anerkennung des Eigenanteils als volle Erst- oder Letztautorschaft obliegt der Habilitationskommission. Herausragende Publikationen als Erst- oder Letztautor ($IF > 10$, ab 2020 $IF \geq 12$) zählen doppelt, d. h. bei einer herausragenden Publikation sinkt die Zahl der notwendigen Publikationen mit Erst- oder Letztautorschaft auf mindestens 6 und bei zwei herausragenden Publikationen auf mindestens 5 und die Gesamtzahl der erwarteten Arbeiten sinkt auf 11 oder 10. Eine zusätzliche nicht-kumulative Promotion kann als Publikationsleistung anerkannt werden, wenn sie nicht auch in Form von Originalarbeiten veröffentlicht wurde. Patente können als Publikationen anerkannt werden, wenn sie eine selbständige

wissenschaftliche Leistung in Abgrenzung zu einschlägigen Publikationen der Antragstellerin oder des Antragstellers darstellen. Die Bewertung und Anerkennung obliegt der Habilitationskommission.

Die Antragstellerin oder der Antragsteller soll eine kontinuierliche mindestens viersemestrige Lehrtätigkeit vorweisen im Umfang von mindestens einer Semesterwochenstunde pro Semester. Zu den anrechenbaren Lehrleistungen zählen Vorlesungen, Seminare, Praktika, Unterricht am Krankenbett, OSCE-Übungen sowie unter Berücksichtigung des entsprechenden Anrechnungsfaktors auch Laborrotationen. Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten (z. B. Betreuung von Bachelor- oder Masterarbeiten usw.), Abteilungsseminare, Journal Clubs sowie Fallbesprechungen können nicht als Lehrleistung angerechnet werden. Die Lehrleistung soll im Lehr- und Prüfungsportal (LuPo) der Universitätsmedizin Göttingen dokumentiert werden.

Darüber hinaus ist eine hochschuldidaktische Fortbildung im Umfang von mindestens 40 Unterrichtsstunden nachzuweisen. Dies entspricht dem Basismodul des medizindidaktischen Zertifikatsprogramms der UMG. Äquivalenzbescheinigungen für andere Fortbildungsprogramme werden vom Studiendekanat ausgestellt und sind der Habilitationskommission vorzulegen.

Für die Eröffnung des Habilitationsverfahrens wird eine Stellungnahme der Leiterin oder des Leiters der Klinik oder des Instituts bzw. der Fachvertreterin oder des Fachvertreters erwartet. Diese ist aber keine zwingende Voraussetzung. Diese Stellungnahme ist kein Gutachten im Sinne des § 6, Abs. 2 der Habilitationsordnung. Ist die Antragstellerin oder der Antragsteller an einem Akademischen Lehrkrankenhaus beschäftigt, soll die oder der Beauftragte für die Akademischen Lehrkrankenhäuser zur bisherigen und künftigen Einbindung in die studentische Lehre Stellung nehmen.

Die Antragstellerin oder der Antragsteller soll fünf unabhängige, in ihrem oder seinem Fachgebiet ausgewiesene Gutachterinnen oder Gutachter vorschlagen. Dabei muss es sich um Personen handeln, mit denen sie oder er in den letzten fünf Jahren keine wissenschaftlichen oder sonstigen Kooperationen eingegangen ist. Die Gutachterinnen oder Gutachter werden gebeten, die Gutachten innerhalb von 6 Wochen abzugeben. Für die Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung und des Berichts über die Forschungstätigkeit wird die Leiterin oder der Leiter der Klinik oder des Instituts nicht zum Gutachter bestellt. Gem. § 6 Abs. 2 der Habilitationsordnung und der fakultätsspezifischen Ergänzungen in Anlage 1, kann jedes habilitierte Mitglied der Fakultät der Habilitationskommission innerhalb von 8 Wochen nach der Zulassung zum Habilitationsverfahren ein weiteres Gutachten vorlegen. Sind die externen Gutachten nicht innerhalb von sechs Wochen eingegangen, verlängert sich diese Frist und endet zwei Wochen nach Eingang des letzten externen Gutachtens. Mit der Vorlage des Gutachtens wird die Berechtigung erworben, an den Entscheidungen über die Habilitationsleistungen der Kandidaten

stimmberechtigt mitzuwirken, sofern die Absicht, das Stimmrecht auszuüben, innerhalb von zwei Wochen nach der Zulassung zum Habilitationsverfahren der Dekanin oder dem Dekan schriftlich mitgeteilt wurde. Die Habilitationskommission entscheidet auf der Grundlage der Gutachten über die Annahme der Habilitationsschrift.

Nach Eröffnung des Habilitationsverfahrens im Fakultätsrat wird die Antragstellerin oder der Antragsteller durch den Dekan aufgefordert, eine Lehrprobe abzuhalten. Die Habilitationskommission wählt aus 5 von der Antragstellerin oder dem Antragsteller benannten Themen ein Thema aus, welches dieser oder diesem spätestens 14 Tage vorher mit der Terminennung mitgeteilt wird. Die Lehrprobe soll im Rahmen des studentischen Curriculums der Medizinischen Fakultät stattfinden. Neben einer Vorlesung kann auch eine andere geeignete Unterrichtsform für die Lehrprobe gewählt werden. Die Lehrprobe findet hochschulöffentlich im Rahmen der rechtlichen Vorgaben statt. Sie soll in der für den jeweiligen Studiengang vorgesehenen Sprache abgehalten werden. Die Lehrprobe wird von Mitgliedern der Habilitationskommission und von den Studierenden, die an der Lehrprobe teilgenommen haben, standardisiert evaluiert. Über die Annahme der Lehrprobe entscheiden die Mitglieder der Habilitationskommission. Die Antragstellerin oder der Antragsteller wird über die Bewertung der Lehrprobe informiert. Eine nicht akzeptierte Lehrprobe kann einmal wiederholt werden.

Das wissenschaftliche Kolloquium besteht aus einem freien Vortrag von 20 Minuten über ein selbst gewähltes, von der Habilitationskommission akzeptiertes wissenschaftliches Thema aus den eigenen Arbeitsgebieten der Antragstellerin oder des Antragstellers. Es soll aber ein Thema aus einem Forschungsgebiet der Antragstellerin oder des Antragstellers sein, das nicht schon in der Habilitationsschrift erörtert wurde. Eine Darstellung von Befunden und Zusammenhängen durch Skizzen oder Zahlen an der Tafel ist möglich. Projizierte Ergebnisse, Schemata, Tabellen usw. sind in beschränktem Umfang, sofern sie für die Darstellung notwendig sind, erlaubt. Die Anzahl von 3 sollte aber nicht überschritten werden. Auf den Vortrag folgt eine öffentliche ca. 10-minütige Diskussion. Es kann Deutsch oder Englisch vorgetragen und diskutiert werden. Nach Beratung der Habilitationskommission wird der Antragstellerin oder dem Antragsteller das Ergebnis mitgeteilt. Ein nicht akzeptiertes Kolloquium kann einmal wiederholt werden.

Sobald die Habilitationsschrift angenommen sowie Lehrprobe und Kolloquium erfolgreich absolviert wurden, entscheidet die Habilitationskommission über die Denomination der Venia Legendi und ihre Verleihung. Die Habilitandin oder der Habilitand wird über diese Entscheidung informiert. Die Habilitation erfolgt mit der Aushändigung der Habilitationsurkunde an die Habilitandin oder den Habilitanden durch die Dekanin oder den Dekan oder eine vom dieser/diesem bestimmten Person. Die Übergabe ist durch die Habilitandin oder den Habilitanden durch Unterschrift zu bestätigen.

Das Habilitationsverfahren wird im Regelfall durch eine von der jeweiligen Klinik oder dem jeweiligen Institut veranstaltete öffentliche Vorlesung (Antrittsvorlesung) der Habilitandin oder des Habilitanden beendet. Im Rahmen dieser Veranstaltung kann auch die Habilitationsurkunde übergeben werden.

Zur Aufrechterhaltung der Titelführung ist die Privatdozentin bzw. der Privatdozent verpflichtet, unaufgefordert zum 1. Oktober eines jeden Jahres ein Verzeichnis ihrer bzw. seiner Lehrleistungen mittels eines LuPo-Auszugs mit Originalunterschrift dem Studiendekanat einzureichen.